

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU

vom 11. Dezember 2007

Die blau markierten Änderungen sind am 01.07.2009 in Kraft getreten.

[Link zur Vorschrift im SGV. NRW. 282:](#)

[Link zu den Anhängen](#)

Inhalt:

ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG UMWELTSCHUTZ - ZUSTVU	1
§ 1 Umweltschutzbehörden	1
§ 2 Zuständigkeiten bei Anlagen	2
§ 3 Zuständigkeiten gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten	2
§ 4 Weitere Zuständigkeiten	3
§ 5 Bestimmung von Zuständigkeiten	3
§ 6 Zuständigkeit bei Rechtsänderung	3
§ 7 Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht	3
VERZEICHNIS	4
ANHANG I:	7
ANHANG II:	8

Auf Grund des

§ 5 Abs. 3 Satz 1 sowie des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz ‚LOG NRW‘ - vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588),

des § 14 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), des § 63 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),

des § 38 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142),

des § 16 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142),

des § 140 Abs. 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463), und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1768), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

§ 1

Umweltschutzbehörden

(1) Der Vollzug der im Teil A des Verzeichnisses zu dieser Verordnung genannten Gesetze und der zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie sonstigen Verordnungen, EG-Verordnungen und des § 93 b Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung - GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Umweltschutzbehörden.

(2) Umweltschutzbehörden sind

1. das für Umwelt zuständige Ministerium als oberste Umweltschutzbehörde,

2. die Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden,
3. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Umweltschutzbehörden,
4. die Bezirksregierung Arnsberg auch als Bergbehörde.

Für den Vollzug der unter Absatz 1 benannten Rechtsvorschriften können weitere Behörden nach Maßgabe dieser Verordnung zuständig sein.

(3) Die unteren Umweltschutzbehörden sind sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Zuständigkeiten der Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften bleiben unberührt.

(5) Die in dieser Verordnung benannten Zuständigkeiten beziehen sich auf die benannten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Teil B des Verzeichnisses zu dieser Verordnung enthält eine Übersicht und Erläuterungen zu Anhang II.

§ 2 **Zuständigkeiten bei Anlagen**

(1) Für den Vollzug der unter § 1 Abs. 1 benannten Rechtsvorschriften ist die obere Umweltschutzbehörde zuständig, soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I dieser Verordnung oder um Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts gegenüber dem Betreiber dieser Anlage handelt und soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Für den Bereich des Immissionsschutzrechts ist bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das für Energie zuständige Ministerium oberste Umweltschutzbehörde. Die Zuständigkeiten erfassen auch die Wahrnehmung von Verpflichtungen der für die Anlage zuständigen Behörde.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 erfasst alle weiteren Anlagen, die von demselben Betreiber in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Anlage nach Anhang I oder mit der Anlage, die der Bergaufsicht unterliegt, betrieben werden, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

(3) Die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erfasst auch Anlagen anderer Betreiber, die sich auf demselben oder benachbarten Grundstücken befinden und die in einem engen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang betrieben werden, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde nach den Absätzen 1 bis 3 endet für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2008 stillgelegt worden sind, bei einer ordnungsgemäßen Stilllegung von Anlagen ein Jahr nach vollständiger Einstellung des Betriebs aller Anlagen nach Anhang I, bei nicht ordnungsgemäßer Stilllegung, wenn von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren mehr hervorgerufen werden. Obere und untere Umweltschutzbehörde können schriftlich vereinbaren, dass nach vollständiger Einstellung des Betriebes der Anlage die Zuständigkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt übernommen wird. Bei Deponien, die am 1. Januar 2008 noch nicht endgültig stillgelegt sind, endet die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 mit der Feststellung, dass die Nachsorgephase abgeschlossen ist.

(5) Die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde nach den Absätzen 1 bis 4 endet bei einer Änderung oder Wiederaufnahme des Betriebes, wenn die die Zuständigkeit nach Absatz 1 bis 4 begründenden Umstände nicht mehr gegeben sind.

§ 3 **Zuständigkeiten gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten**

Für den Vollzug der unter § 1 Abs. 1 benannten Rechtsvorschriften gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten ist die Bezirksregierung zuständig, soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Gegenüber einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform findet Satz 1 nur Anwendung, wenn einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mehr als 50 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen oder der Einrichtung in Gesellschaftsform gehören.

§ 4
Weitere Zuständigkeiten

Für den Vollzug der in Anhang II dieser Verordnung genannten Aufgaben sind die dort angeführten Behörden zuständig.

§ 5
Bestimmung von Zuständigkeiten

Ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die oberste Umweltschutzbehörde einer oberen Umweltschutzbehörde Aufgaben im Bezirk einer anderen oberen Umweltschutzbehörde übertragen. Andere Vorschriften zur Bestimmung der zuständigen Behörde bleiben unberührt.

§ 6
Zuständigkeit bei Rechtsänderung

(1) Tritt während eines laufenden Verwaltungsverfahrens eine Änderung der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in Bezug genommenen Rechtsvorschriften in Kraft, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde zuständig.

(2) Wird für eine Aufgabe die anzuwendende Rechtsvorschrift geändert, bleibt die bisher zuständige Behörde zuständig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Aufgabe zugleich in ihrem Inhalt wesentlich geändert wird.

(3) Wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Genehmigungsverfahren oder sonstigen Zulassungsverfahren geändert, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde bis zum Abschluss des Verfahrens durch bestandskräftige Entscheidung für diejenigen Verfahren zuständig, in denen am Tage des Inkrafttretens der Änderung die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen.

§ 7
Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die für den Vollzug der Rechtsvorschriften nach dieser Verordnung jeweils zuständige Behörde.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561), außer Kraft.

Auf Zulassungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, findet § 6 Abs. 3 Anwendung.

Das für Umwelt zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Verzeichnis

Teil A

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S.232) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),

Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung,

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG -) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EG L 190 S. 1), Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG –) vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – EGGenTDurchfG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) in der jeweils geltenden Fassung, soweit gentechnisch veränderten Organismen betroffen sind, die keine Lebensmittel oder Futtermittel sind und nicht zur direkten Verarbeitung zu Lebensmitteln oder Futtermitteln bestimmt sind,

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung,

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG –) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung,

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz- USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Umweltauditgesetz-UAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3166) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG –) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (BGBl. II S.1183) in der jeweils geltenden Fassung,

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1)

Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002).

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil B

I. Übersicht

1 Immissionsschutzrecht

- 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 11 Verordnungen des Bundes
 - 11.1 Verordnung über kleine und mittlere Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
 - 11.2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)
 - 11.3 Verordnung über den Schwefelgehalt flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV)
 - 11.4 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)
 - 11.5 Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)
 - 11.6 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
 - 11.7 Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)
 - 11.8 Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
 - 11.9 Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)
 - 11.10 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)
 - 11.11 Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)
 - 11.12 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)
 - 11.13 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), Abschnitt 3
 - 11.14 Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BImSchV)
 - 11.15 Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)
- 12 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)

2 Wasserrecht

- 20 Gesetze des Bundes
 - 20.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - 20.2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
 - 20.3 Wassersicherstellungsgesetz

- 21 Landeswassergesetz (LWG)
- 22 Verordnungen des Landes
 - 22.1 Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan)
 - 22.2 Kommunalabwasserverordnung (KomAbwV)
 - 22.3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
 - 22.4 Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom)

3 Abfallrecht

- 30 Gesetze des Bundes
 - 30.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
 - 30.2 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
- 31 Verordnungen des Bundes
 - 31.1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
 - 31.2 Transportgenehmigungsverordnung (TgV)
 - 31.3 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)
 - 31.4 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EgRL)
 - 31.5 Nachweisverordnung (NachwV)
 - 31.6 Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV)
 - 31.7 Verpackungsverordnung (VerpackV)
 - 31.8 Batterieverordnung (BattV)
 - 31.9 Bioabfallverordnung (BioAbfV)
 - 31.10 Versatzverordnung (VersatzV)
 - 31.11 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- 32 Landesabfallgesetz (LAbfG)

4 Gentechnikrecht

- 40 Gentechnikgesetz (GenTG)
- 41 Verordnungen des Bundes
 - 41.1 Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV)
 - 41.2 Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV)

5 Strahlenschutzvorsorgerecht

- 50 Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG)

6 Bodenschutzrecht

- 60 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- 61 Verordnungen des Bundes
 - 61.1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
 - 61.2 Grundbuchverfügung (GBV)
- 62 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

7 Sonstiges Umweltrecht

- 70 Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)
- 71 Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 72 Umweltauditgesetz (UAG)

- 73 Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG)
 74 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen
 75 Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

II. Erläuterungen

1. In Anhang II werden folgende Abkürzungen verwendet:

BezReg	Bezirksregierung (Bezirksregierungen) Sofern die BezReg Arnsberg benannt ist, ist diese in ihrer Funktion als Bergbehörde zuständig
BMU	Bundesumweltministerium
CVUA	Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
CVUA OWL	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe
DLWK	Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
Kr	Kreis (Kreise)
KrfStadt	Kreisfreie Stadt (Städte)
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde (Kreisordnungsbehörden)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LBME	Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen
LIGA	Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit Nordrhein-Westfalen
LWK	Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise
OrdB	Örtliche Ordnungsbehörde (Ordnungsbehörden)
PolB	Polizeibehörde (Polizeibehörden)

2. Soweit in Anhang II mehrere Behörden erwähnt und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung
- eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit,
 - eines Semikolons um eine Doppelzuständigkeit und
 - des Wortes „und“ um eine gemeinsame Zuständigkeit.
3. Soweit in Anhang II neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich die Bergbehörde genannt ist, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen und Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterstehen.

Anhang I:

- Alle Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches nach § 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Folgende Anlagen des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470): Nummern 1.1, 1.5, 1.10 bis 1.14, 2.3, 2.4, 2.6, 2.8 bis 2.11, 3.1 bis 3.10, 3.13, 3.16, 4, 6, 8.1 bis 8.3, 8.8, 8.10, 8.11 außer Anlagen nach Spalte 2 b) bb), 8.12, 8.14, 9.1 außer Spalte 2 b), 9.2 bis 9.8, 9.12 bis 9.35, 9.37, 10.1, 10.10 und 10.23. Hierbei ist auf die Anlagen abzustellen, die genehmigt sind oder angezeigt wurden oder deren Genehmigung beantragt wurde. § 1 Abs. 5 dieser Verordnung ist insoweit nicht anwendbar.
- Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung bei Entnahme von mehr als 600.000 m³/a (§§ 49, 50 LWG)

- öffentliche Kanalisationsnetze für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnerwerten (§ 58 Abs. 1 LWG)
- öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnern (§ 58 Abs. 2 LWG)
- Anlagen in und an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken (§ 99 LWG)
- Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 106 Abs. 3 LWG)
- Deponien der Klassen II, III und IV (§ 2 Nr. 8, 9 und 10 DepV)

Anhang II:

1	Immissionsschutzrecht		
	Für die Bekanntgabe von Messstellen und die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen und Zulassung von technischen Prüfstellen nach dem BImSchG, den Verordnungen nach dem BImSchG und der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) ist das LANUV zuständig.		
10	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung		
10.1	§§ 4, 6, 8 a, 9, 15, 16	Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung sowie Teil- und Änderungsgenehmigung, der Zulassung des vorzeitigen Beginns, der Erteilung eines Vorbescheides, der Prüfung einer Anzeige und dem Widerruf der Genehmigung einer Anlage, die im Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes betrieben werden soll	zuständig: die für die atomrechtliche Genehmigung zuständige Behörde
10.2	§ 24	Anordnung zur Durchführung	
		1. des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der 1. BImSchV soweit Anlagen	zuständig: OrdB
		a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder	
		b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden	
		2. des § 5 Abs. 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen	zuständig: BezReg
		3. des § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV –	zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde
10.3	§ 25 Abs. 1, 1a und 2	Untersagung des Betriebes von Anlagen	zuständig: die für die Anordnung nach § 24 zuständige Behörde

10.4	§ 40 Abs. 1 Satz 2	Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen von Fahrverboten	zuständig: BezReg
10.5	§ 42 Abs. 3	Festsetzung der Entschädigung	zuständig: BezReg
10.6	Fünfter Teil	Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung	
	§§ 44 bis 47	Für Verwaltungsaufgaben des Fünften Teils ist die	BezReg zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.
10.6.1	§ 44 Abs. 1	Untersuchung der Luftqualität	zuständig: LANUV
10.6.2	§ 46	Aufstellung von Emissionskatastern	zuständig: LANUV
10.6.3	§ 46 a	Unterrichtung der Öffentlichkeit	zuständig: LANUV
10.7	Sechster Teil	Lärmminderungsplanung	
	§§ 47 a bis 47 f	Für den Vollzug des Sechsten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verbleibt es bei der durch § 47e BImSchG festgelegten Zuständigkeit. § 1 Abs. 3 dieser Verordnung gilt nicht.	Zuständige Stelle im Sinne des § 47e Abs. 2 BImSchG ist das LANUV.
10.8	§ 51 a Abs. 2	Stellungnahme zu sicherheitstechnischen Regeln	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; das für Energie zuständige Ministerium, sofern die sicherheitstechnischen Regeln sich auf Anlagen beziehen, die ausschließlich der Bergaufsicht unterstehen
10.9	§ 52 Abs. 1, 2 und 3	Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 3) des Abschnitts 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV	zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde
10.10	§ 52 Abs. 1 und 6	Überwachung der aufgrund § 38 Abs. 2 oder § 39 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 6	zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung die hierfür jeweils zuständigen Behörden; im Übrigen: OrdB
10.11	§ 52 Abs. 1, 2 und 6	Überwachung der auf Grund des § 40 Abs. 3 und § 49 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6	zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB, im Übrigen: OrdB
10.12	§ 52 Abs. 1, 2 und 6	Überwachung des § 41 und der aufgrund des § 43 erlassenen Rechtsverordnungen 1. für Bundesfernstraßen 2. für sonstige Straßen	zuständig: das für Verkehr zuständige Ministerium zuständig: die Straßenaufsichtsbehörden nach § 54 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 384) in der jeweils

		3. für Straßenbahn- und OBus-Unternehmen, für die allgemeine Aufsicht 4. für die nicht zum Netz des Bundes gehörende Eisenbahnen	geltenden Fassung zuständig: BezReg, für die technische Aufsicht zuständig: BezReg Düsseldorf zuständig: BezReg
10.13	§ 52 Abs. 1, 2 und 6	Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6) des § 5 Abs. 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen	zuständig: BezReg
11	Verordnungen des Bundes zum Immissionsschutz		
11.1	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV- vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490) in der jeweils geltenden Fassung		
	Hinweis: Die Zuständigkeit für Anlagen, die a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden ergibt sich aus Nummer 10.2, Ziffer 1.		
11.1.1	§ 16 und § 17 Abs. 3	Entgegennahme der Jahresberichte	zuständig: LANUV
11.2	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV- vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung		
11.2.1	§ 15 a Abs. 2	Übermittlung des Berichts an das BMU	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
11.3	Verordnung über den Schwefelgehalt flüssiger Kraft- oder Brennstoffe – 3. BImSchV – vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung		
11.3.1	§ 4 Abs. 1	Bewilligung von Ausnahmen	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
11.4	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV – vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung		
11.4.1	§ 7 Nr. 2	Anerkennung von Lehrgängen für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	zuständig: LANUV
11.5	Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung		
11.5.1	§ 3 Abs. 2 Satz 1	Festlegung von Vereinfachung der Emissionserklärung	zuständig: LANUV
11.6	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung		
11.6.1	§ 6 Abs. 3 und 4	Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans	zuständig: Kr/KrfStadt
11.6.2	§ 10 Abs. 1 Nr. 2	Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans	zuständig: Kr/KrfStadt
11.6.3	§ 11 Abs. 1 Satz 4	Für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr	zuständig: Kr/KrfStadt; OrdB

		zuständige Behörden	
11.6.4	§ 12 Abs. 1 Nr. 2	Entgegennahme der Benennung	zuständig: Kr/KrfStadt; die für die Überwachung der Anlage zuständige Behörde
11.6.5	§ 14 Abs. 1	Entgegennahme und Weiterleitung des Verzeichnisses beziehungsweise der Entscheidung nach § 9 Abs. 6	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
11.6.6	§ 14 Abs. 2	Entgegennahme und Übermittlung des Berichts sowie der Informationen zu den Betriebsbereichen	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
11.6.7	§ 19 Abs. 4 und 5	Entgegennahme und Weiterleitung der Mitteilung und des Ergebnisses der Analyse und der Empfehlungen	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
11.7	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV – vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, ber. S. 2847) in der jeweils geltenden Fassung		
11.7.1	§ 19 Abs. 3	Übermittlung des Berichts und der Aufstellung der Zusammenfassung an das BMU	zuständig: LANUV
11.8	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633) in der jeweils geltenden Fassung		
11.8.1	§ 4 Abs. 3 und 7	Weiterleitung von Ausnahmen nach Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
11.9	Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz – 19. BImSchV – vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) in der jeweils geltenden Fassung		
11.9.1	§ 3	Zulassung von Ausnahmen	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
11.10	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV – vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) in der jeweils geltenden Fassung		
11.10.1	§ 11 Abs. 1	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen	zuständig: BezReg Düsseldorf
11.11	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV – vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3226) in der jeweils geltenden Fassung		
11.11.1		Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung ist das LANUV zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.	
11.11.2	§ 6 Abs. 3 Satz 1	Beantragung von Fristverlängerung beim BMU	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
11.11.3	§16	Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen	zuständig: die nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht zuständige Behörde
11.12	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV – vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung		

11.12.1	§ 8	Stellungnahme an das BMU	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
11.13	Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BlmschV – vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung, Abschnitt 3 Hinweis: Die Zuständigkeiten für Verwaltungsaufgaben nach Abschnitt 2 sind in der ZustVO ArbTG (SGV. NRW. 281) geregelt.		
11.13.1	§ 7	Überwachung der Einhaltung und Zulassung von Ausnahmen	zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde. Im Übrigen: OrdB, § 3 dieser Verordnung findet keine Anwendung.
11.13.2	§ 8 Nr. 2	weitergehende Ausnahmen von den Einschränkungen	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
11.14	Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen – 33. BlmSchV – vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1612) in der jeweils geltenden Fassung		
11.14.1		Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung ist	das LANUV zuständig.
11.15	Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BlmSchV- vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) in der jeweils geltenden Fassung		
11.15.1	§ 1 Abs. 2	Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen	zuständig: die zuständige Straßenverkehrsbehörde
12	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung		
12.1		Für Verwaltungsaufgaben nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz ist in Bezug auf Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen,	die für die Anlage zuständige Behörde zuständig im Übrigen: OrdB
12.2	Für den Vollzug des § 9 LImSchG findet § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.		
2	Wasserrecht		
	Die Bezirksregierung Arnsberg ist über die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 hinaus zuständig für die Gewässerbenutzung und den Gewässerausbau, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan dies vorsieht und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. § 3 dieser Verordnung findet für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften keine Anwendung.		
20	Gesetze des Bundes		
20.1	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung		
20.1.1	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Entscheidungen betreffend Aufstauen und Absenken sowie das damit verbundene Entnehmen, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken und betreffend Stauanlagen gemäß § 105 unab-	zuständig: BezReg

		hängig von der Gewässerordnung	
20.1.2	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Entscheidungen betreffend Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss einwirkt bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
20.1.3	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Entscheidungen betreffend Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer bei Schmutz- und Mischabwassereinleitung aus öffentlichen Abwasseranlagen von mehr als 2.000 Einwohnerwerten	zuständig: BezReg
20.1.4	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6	Entscheidungen betreffend Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600.000 m³/a	zuständig: BezReg
20.1.5	§ 14 Abs. 3	Herstellen des Einvernehmens	zuständig: BezReg, sofern sie zuständige Wasserbehörde ist
20.1.6	§ 15 Abs. 4	Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse, nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5	zuständig: BezReg, sofern sie zuständige Wasserbehörde für das Recht oder die Befugnis ist
20.1.7	§ 18	Ausgleich von Rechten und Befugnissen	zuständig: BezReg
20.1.8	§ 19	Festsetzen von Wasserschutzgebieten bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a	zuständig: BezReg sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg
20.1.8a	§ 19a bis § 19c und § 19e	Entscheidungen betreffend Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, Entgegennahme von Anzeigen	zuständig: BezReg
20.1.9	§ 19 h	Bauartzulassung	zuständig: LANUV
20.1.10	§ 25 d	Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
20.1.11	§ 31 Abs. 2 Satz 1	Planfeststellung, Plangenehmigung des Gewässerausbaus bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, mit Ausnahme von Gewässerausbauten an Gewässern 2. Ordnung, für die nach Maßgabe des UVPG NRW eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist	zuständig: BezReg

		oder für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau (§ 31 Abs. 3 WHG)	
20.1.12	§ 31 Abs. 2 Satz 1	Planfeststellung, Plangenehmigung des Gewässerausbaus bei Talsperren (§ 105 Abs. 1 LWG) und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 LWG)	zuständig: BezReg
20.1.13	§ 31 Abs. 2 Satz 2	Planfeststellung, Plangenehmigung für Deich- und Dammbauten bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
20.1.14	§ 31 b Abs. 4	Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
20.1.15	§ 36 a	Erlass von Veränderungssperren	zuständig: BezReg
20.2	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung		
		Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes	zuständig: BezReg Düsseldorf
20.3	Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung		
		Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes	zuständig: BezReg
21	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung		
21.1	§ 2 d Abs. 4	Zulassung von Einleitungen	zuständig: die nach dieser Verordnung jeweils zuständige Behörde
21.2	§ 2 e	Erstellung detaillierter Programme und Pläne zur Bewirtschaftung	zuständig: BezReg
21.3	§ 2 f	Auslegung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms	zuständig: BezReg
21.4	§ 2 g Abs. 5 und 6	Entgegennahme von Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan nach § 2d Abs. 1 Entgegennahme von Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan nach § 2e	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium zuständig: BezReg
21.5	§ 8 Abs. 2	Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Gewässern 1. Ordnung und die	zuständig: BezReg

		mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	
21.6	§ 11	Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gewässerbettes sowie Fristverlängerung an Gewässern 2. Ordnung	zuständig: BezReg
21.7	§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2	Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Inseln bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
21.8	§ 15 Abs. 3 und 4	Festsetzung des Ausgleichs	zuständig: BezReg
21.9	§ 15 Abs. 5	Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a	zuständig: BezReg
21.10	§ 16 Abs. 2	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle	zuständig: BezReg
21.11	§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1	Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung	zuständig: BezReg sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg
21.12	§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Absatz 5, § 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4	Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes, Festsetzung des Ausgleichs innerhalb von Heilquellenschutzgebieten; Festsetzung des Ausgleichs außerhalb von Heilquellenschutzgebieten	zuständig: BezReg
21.12a	§ 18 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige	zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Anlage zuständig ist
21.13	§ 19 Abs. 1	Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts, des Standes der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik, Auskunftserteilung	zuständig: BezReg; LANUV
21.14	§ 19 Abs. 3	Entgegennahme von bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Daten, Tatsachen und Erkenntnissen	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; LANUV; KrOrdB
21.15	§ 19 a	Erhebung von Daten, Entgegennahme von Auskünften und Aufzeichnungen	zuständig: BezReg; KrOrdB
21.16	§ 26 a	Entgegennahme der Anzeige des Rechtsnachfolgers	zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist
21.17	§ 29	Ausgleich von Rechten und Befugnissen	zuständig: BezReg
21.18	§ 30	Entgegennahme der Anzeige der Wiederaufnahme der Gewässerbe-	zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung

		nutzung	zuständig wäre
21.19	§ 31	Genehmigung des dauernden Außerbetriebsetzens und Beseitigens, Einvernehmenserteilung, Entgegennahme der Verpflichtungserklärung, Streitentscheidung über die Höhe der zu erbringenden Leistung, Befreiung von der Sicherheitsleistung, Anordnung der Beseitigung, Entgegennahme der Anzeige bei Änderung einer Stauanlage	zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist
21.20	§ 31 a	Entgegennahme der Anzeige, eine Wasserkraftanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie zu betreiben bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
21.21	§ 32	Entgegennahme von Anzeigen in Notfällen bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
21.22	§ 33	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für einzelne Gebiete, Zulassung des Befahrens von nicht schiffbaren Gewässern, Bestimmung des Gemeingebrauchs für künstliche Gewässer und Talsperren	zuständig: BezReg
21.23	§ 34	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG)	zuständig: BezReg
21.24	§ 35 Abs. 2 i.V.m. § 34	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Anliegergebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG)	zuständig: BezReg
21.25	§ 35 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 3	Bestimmung des Anliegergebrauchs	zuständig: BezReg

21.26	§ 37 Abs. 3	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausübung der Schifffahrt und zum Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen	zuständig: BezReg
21.27	§ 39	Errichtung und Ausübung eines Fährbetriebs	zuständig: BezReg
21.28	§ 40	Ausschluss der Berechtigung zum Landen und Befestigen von Wasserfahrzeugen sowie zum Herumtragen kleiner Fahrzeuge um eine Stauanlage bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG)	zuständig: BezReg
21.29	§ 41	Setzen, Erneuern, Versetzen und Berichtigen der Staumarke, Entgegennahme der Anzeige der Beschädigung und Änderung der Staumarke und Festpunkte, Genehmigung der Staumarke und Festpunkte beeinflussenden Handlungen bei Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3)	zuständig: BezReg
21.30	§ 43	Anordnung des Einsatzes von Stauanlagen bei Hochwassergefahr bei Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3)	zuständig: BezReg
21.31	§ 47 Abs. 2	Sicherstellung der Einstellung von Wasserentnahmen bei Entnahmen von mehr als 600.000 m ³ /a	zuständig: BezReg
21.32	§ 49	Entgegennahme der Anzeige der Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage, Treffen von Regelungen bei Entnahmen von mehr als 600.000 m ³ /a	zuständig: BezReg
21.33	§ 50 Abs. 1	Zulassung der Untersuchung durch das betroffene Unternehmen, Entgegennahme der vorzulegenden Untersuchungsergebnisse bei Entnahmen von mehr als 600.000 m ³ /a	zuständig: BezReg
21.34	§ 52 Abs. 2 und 4	Sicherstellung der Anforderungen an Abwassereinleitungen, Entgegennahme des Abwasserkatasters und des Nachweises der Einhaltung des Standes der Technik	zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist
21.35	§ 53 Abs. 1a	Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzeptes, Fristsetzung für die Durchführung von Abwas-	zuständig: BezReg

		serbeseitigungsmaßnahmen	
21.36	§ 53 Abs. 5 Sätze 1, 2 und 5	Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und deren Übertragung, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Gewerbebetrieb oder den Betreiber der Anlage, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen gewerblichen Betrieb	zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist
21.37	§ 53 Abs. 6	Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung	zuständig: BezReg mit folgenden Ausnahmen: Zusammenschlüsse von Abwasserbeseitigungspflichtigen von Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 53 Abs. 4 LWG), Zusammenschlüsse von nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken zur gemeinsamen Beseitigung von Niederschlagswasser
21.38	§ 53 Abs. 7	Anhalten zum Erfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht	zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist
21.39	§ 53 b	Entgegennahme der Anzeige der Übertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts	zuständig: BezReg
21.40	§ 54 Abs. 1, 3 und 4	Bestimmung der Abwasserbeseitigungspflicht in Einzelfällen, Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzepts, Entgegennahme der Anzeige der Übernahme weiterer Maßnahmen der Abwasserbeseitigung	zuständig: BezReg
21.40a	§ 55	Festsetzen der Ausgleichszahlung	zuständig: BezReg
21.41	§ 58 Abs. 2 Satz 2	Bauartzulassung von Abwasserbehandlungsanlagen	zuständig: LANUV
21.42	§ 60 Abs. 3	Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen	zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist
21.43	§ 60 Abs. 4	Entgegennahme von Untersuchungsergebnissen	zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist
21.44	§ 61 Abs. 1 und 3	Entgegennahme von Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung, Verpflichtung zur Einschaltung von Sachverständigen, Festlegung von Modalitäten für die Überprüfung, Vorlage des Prüfergebnisses, Unterrichtung über Mängelabstellung, Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung	zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasseranlage zuständig ist
21.45	§§ 64 bis 85	Vollzug der Aufgaben des Siebenten Teils Abwasserabgabe	zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf mit folgenden Ausnahmen:

21.45.1		Befreiung von der Abgabepflicht (§ 66 Abs. 1)	zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde
21.45.2		Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme (§ 66 Abs. 2)	zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist; Bezirksregierung Düsseldorf
21.45.3		Schätzung des Wirkungsgrades von Nachklärteichen (§ 68 Satz 2)	zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde
21.45.4		Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der Überwachungswerte (§ 69 Abs. 1)	zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde
21.45.5		Erlass einer Rechtsverordnung über die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten bei Flusskläranlagen (§ 69 Abs. 4 Satz 1)	zuständig: BezReg
21.45.6		Entgegennahme der in den wasserrechtlichen Bescheid aufzunehmenden Angaben (§ 69 Abs. 5)	zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde
21.45.7		Überwachung nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 1 und 2 AbwAG (§ 70 Satz 1)	zuständig: die für die Überwachung der Abwassereinleitung zuständige Behörde
21.45.8		Erlass einer Rechtsverordnung über die Vorbelastung (§ 74 Abs. 2)	zuständig: BezReg
21.45.9		Förderung von Maßnahmen (§ 83)	zuständig: BezReg
21.46	§ 89	Anhalten und Fristsetzung zur Erfüllung der Gewässerausbaupflicht	zuständig: die für den Gewässerausbau nach § 31 WHG zuständige Behörde
21.47	§ 90 a Abs. 4	Befreiung vom Verbot von Maßnahmen im Gewässerrandstreifen bei Gewässern 1. Ordnung	zuständig: BezReg
21.48	§ 90 a Abs. 5 und 6	Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen zum Gewässerrandstreifen bei Gewässern 1. und 2. Ordnung	zuständig: BezReg
21.49	§ 90 b	Koordinierung der Gewässerunterhaltung bei Gewässern 1. und 2. Ordnung	zuständig: BezReg
21.50	§ 95 Abs. 1 und 2	Zustimmung zur Unterhaltungsvereinbarung, Anordnung der Ersatzvornahme bei Gewässern 1. und 2. Ordnung	zuständig: BezReg
21.51	§ 96	Anordnung der Beseitigung, Streitentscheidung über Aufwandserstattung bei Gewässern 1. und 2. Ordnung	zuständig: BezReg
21.52	§ 98	Streitentscheidung über Unterhaltungsfragen bei Gewässern 1. und 2. Ordnung	zuständig: BezReg
21.53	§ 102	Anordnung der Duldung des Betretens und Benutzens, Festsetzen des Schadensersatzes bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen ein-	zuständig: BezReg

		schließlich ihrer Verbindungsstrecken	
21.54	§ 103	Festsetzung des Vorteilsausgleichs bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
21.55	§ 104	Einhaltung baurechtlicher Vorschriften, Aufhebung des Plans oder Widerruf der Genehmigung	zuständig: BezReg, sofern sie für den Gewässerausbau zuständig ist
21.56	§ 106 Abs. 4 i.V.m. §§ 41 und 42	Setzen, Erneuern, Ersetzen, Berichtigen von Staumarken bei Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 3 LWG), Entgegennahme von Anzeigen	zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist
21.57	§ 106 Abs. 5	Entgegennahme des Sicherheitsberichtes, Verpflichtung zur Anlagenüberprüfung, Einvernehmenserklärung bei Gutachterbestellung	zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist
21.58	§ 106 Abs. 6	Feststellung der Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen	zuständig: BezReg
21.59	§ 107 Abs. 1 i.V.m. §§ 103 und 104	Festsetzung des Vorteilsausgleichs, Einhaltung baurechtlicher Vorschriften, Aufhebung des Plans oder Widerruf der Genehmigung bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
21.60	§ 107 Abs. 2 i.V.m. § 102	Anordnung der Duldung des Betretens und Benutzens, Festsetzen des Schadensersatzes bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
21.61	§ 108 Abs. 3, Abs. 4 i.V.m. § 96, § 108 Abs. 5	Verpflichtung zur Wiederherstellung eines Deichs, Streitentscheidung über Aufwandserstattung, Heranziehung der Gemeinden zur Unterhaltung, Zulassung anderer Beitragsleistungen, Festsetzung des Beitrags bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
21.62	§ 109	Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltungspflicht	zuständig: BezReg

		bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	
21.63	§ 111	Entscheidung über die Unterhaltungspflicht und über den Umfang der Unterhaltungspflicht, Festsetzung des Schadensersatzes bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
21.64	§ 111a	Befreiung von Verboten in der Deichschutzzone, Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Deichen bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
21.65	§ 112	Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und Regelungen in Überschwemmungsgebieten, Auslegung der Arbeitskarte und Hinweis auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung, Aufbewahrung der Arbeitskarte, Festsetzung des Ausgleichs	zuständig: BezReg
21.66	§ 113	Genehmigung von Maßnahmen, Erteilung des Einvernehmens, Verlangen und Entgegennahme des Ersatzgeldes, Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete, Befreiung vom Verbot des Grünlandumbruchs bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
21.67	§ 114	Treffen von Regelungen im Überschwemmungsgebiet und Befreiungen bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
21.67a	§ 114a Abs. 1	Ermittlung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete, Auslegung der Karten, Hinweis auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung, Aufbewahrung	zuständig: BezReg
21.67b	§ 114b Abs. 1	Aufstellung der Hochwasser-	zuständig: BezReg

	und Abs. 2	schutzpläne, Aktualisierung, Auslegung, Hinweis auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung, Aufbewahrung der Karten, Durchführung der strategischen Umweltprüfung, Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	
21.68	§ 116 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2	Gewässeraufsicht, Auskunftserteilung, Gewährung von Einsichtnahmen	
21.68.1		Gewässerbenutzung (§ 116 Abs. 1 Nr. 1)	zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Benutzung zuständig ist
21.68.2		Indirekteinleitungen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1a)	zuständig: BezReg, sofern sie für die Indirekteinleitung zuständig ist
21.68.3		Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung (§ 116 Abs. 1 Nr. 2)	zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Entnahme zuständig ist
21.68.4		Überschwemmungsgebiete (§ 116 Abs. 1 Nr. 4) bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	zuständig: BezReg
21.68.5		Talsperren und Rückhaltebecken (§ 116 Abs. 1 Nr. 5)	zuständig: BezReg, sie für das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 31 WHG zuständig ist
21.68.6		Deiche (§ 116 Abs. 1 Nr. 6 und § 122) Bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch die Rückstaubecken von einmündenden Gewässern	zuständig: BezReg
21.68.7		Anlagen nach § 19a WHG (§ 116 Abs. 1 Nr. 7)	zuständig: BezReg
21.69	§ 116 Abs. 1 Satz 2	Aufforderung zur Antragstellung	zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung zuständig ist
21.70		§ 118 Kostenauflegung	zuständig: BezReg, sofern sie für die Überwachung zuständig ist
21.71	§ 119	Zusammenschluss von Pflichtigen	zuständig: BezReg
21.72	§ 120	Probeentnahmen und Untersuchungen, Beauftragung von Untersuchungsstellen	zuständig: LANUV
21.73	§ 123	Anforderung von Hilfsmaßnahmen, Anforderung zu Schutzarbeiten und zur Bereitstellung von Arbeitsgeräten, Beförderungsmitteln und Baustoffen, Streitentscheidung über die Entschädigung bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden	zuständig: BezReg

		Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken	
21.74	§ 134	Festsetzung des zu erstattenden Betrags	zuständig: BezReg
21.75	§ 142	Verlangen einer Sicherheitsleistung	zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist
21.76	§ 144	Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen	zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist
21.77	§ 145	Streitentscheidung und Aussetzung	zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist
21.78	§ 147	Entgegennahme von Antragsunterlagen	zuständig: BezReg, sofern sie für die Entscheidung über die Bewilligung oder gehobene Erlaubnis zuständig ist
21.79	§ 157	Anlegung und Führung des Wasserbuchs	zuständig: BezReg
21.80	§ 166	Rücknahme oder Widerruf alter Rechte	zuständig: BezReg
21.81	§ 170	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens	zuständig: BezReg
22	Verordnungen des Landes		
22.1	Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SüwV Kan) vom 16. Januar 1995 (GV. NRW. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung		
	Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung		zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Abwassereinleitung oder für die Entgegennahme der Anzeige des Kanalisationsnetzes zuständig ist
22.2	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Kommunalabwasserverordnung – KomAbwV) vom 30. September 1997 (GV. NRW. S. 372) in der jeweils geltenden Fassung		
22.2.1	§ 5 Abs. 1	Fristverlängerung betreffend Anforderungen an Stickstoffeinleitung	zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist
22.3	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung		
22.3.1	§ 11 Abs. 1 und 5	Anerkennung von Organisationen, Entgegennahme des Prüftagebuchs	zuständig: LANUV
22.4	Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal –SüwV-kom) vom 25. Mai 2004 (GV. NRW. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung		
22.4.1	§ 5 Abs. 3	Feststellung der Sach- und Fachkunde der Prüfstelle, Anerkennung	zuständig: LANUV
3	Abfallrecht		
	Soweit die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zuständig ist, ist bei Zulassungs- und		

	Änderungsverfahren das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksregierung herzustellen. Für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften findet § 3 für Deponien der Klassen 0 und 1 im Sinne von § 2 Nr. 6 und 7 DepV keine Anwendung.		
30	Gesetze des Bundes		
30.1	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG) vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 2750) in der jeweils geltenden Fassung		
30.1.1	§ 16 Abs. 2 und 3	Pflichtenübertragung der privaten Entsorgungsträger	zuständig: BezReg
30.1.2	§§ 17 und 18	Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft	zuständig: BezReg / soweit Anlagen und Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen, im Einvernehmen mit BezReg Arnsberg
30.1.3	§ 21	Treffen der notwendigen Anordnungen im Einzelfall zur Durchführung des KrW-/AbfG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	zuständig: die für den Vollzug der Aufgabe zuständige Behörde
30.1.4	§ 27 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen im Fall von pflanzlichen Abfällen a) beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald b) im Übrigen:	zuständig: Landesbetrieb Wald und Holz OrdB (soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind: im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis)
30.1.5	§ 38 Abs. 2	Auskunft über vorhandene Abfallbeseitigungsanlagen	zuständig: BezReg; KrOrdB; BezReg Arnsberg
30.1.6	§ 39	Unterrichtung der Öffentlichkeit	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
30.1.7	§ 40		
30.1.7.1		Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der aufgrund der §§ 23 und 24 erlassenen Rechtsverordnungen und der Entsorgung von Abfällen	
30.1.7.1.1		soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird	zuständig: OrdB
30.1.7.1.2		soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird	zuständig: Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers
30.1.7.2		Überwachung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von technischen	zuständig: BezReg Düsseldorf

		Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften auf der Grundlage des § 52	
30.1.8	§ 49	Transportgenehmigung	zuständig: BezReg, soweit es sich um Einsammler und Beförderer handelt, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben
30.1.9	§ 50	Entscheidung über die Genehmigung der gewerbsmäßigen Vermittlung von Verbringungen	zuständig: BezReg, soweit es sich um Vermittler handelt, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben
30.1.10	§ 52 Abs. 1	Zustimmung zu Überwachungsverträgen i. V. m. § 15 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung	zuständig: BezReg Düsseldorf
30.1.11	§ 52 Abs. 3	Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften i.V. m. § 11 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	zuständig: BezReg Düsseldorf
30.2	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) i.V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 (ABl. Nr. L 190 S. 1) über die Verbringung von Abfällen in der jeweils geltenden Fassung		zuständig: BezReg, für Maßnahmen am Bestimmungsort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden: im Benehmen mit DLWK
30.2.1	§ 15 Abs. 2 AbfVerbrG	Zentrale Stelle für den Informationsaustausch über illegale Verbringungen und Verbringungen, die nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden können, sowie über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren; Anlaufstelle für das Umweltbundesamt	zuständig: BezReg Düsseldorf
31	Verordnungen des Bundes		
31.1	Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung		Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde i. S. d. Verordnung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW, gegenüber den KrOrdB die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW; zuständige Naturschutzbehörde nach § 5 ist die untere Landschaftsbehörde (§ 8 Abs. 3 Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung).
31.2	Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) in der jeweils geltenden Fassung		
31.2.1			zuständig: BezReg, soweit es sich um Einsammler und Beförderer handelt, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben

31.2.2	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.3	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung		
31.3.1	§ 9 Abs. 2 Nr. 3	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.3.2	§ 14 Abs. 4 Nr. 2	Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.3.3	§ 15 Abs. 1 und 3	Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.4	Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie) vom 9. September 1996 (BAnz. S. 10909) in der jeweils geltenden Fassung		
31.4.1	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.4.2	§ 11 Abs. 1 und 2	Entscheidung über die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.4.3	§ 12 Satz 2	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.5	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung		
31.5.1	§ 6 Abs. 1 Satz 2 (in Vorwegnahme des § 19 Abs. 3)	Entgegennahme einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises durch den Erzeuger/Einsammler	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.5.2	§ 6 Abs. 2 auch i.V. m. § 9 Abs. 3 (in Vorwegnahme des § 19 Abs. 3)	Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen mit dem Vermerk des Ablaufs der 30 Kalendertage-Frist sowie der Eingangsbestätigung im Fall des § 5 Abs. 5, Erfassung der Daten sowie Weitergabe der Daten und Weiterleitung der Ablichtung der Nachweiserklärungen an die für den Erzeuger zuständige Behörde	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.5.3	§ 7 Abs. 4 Satz 1 auch i.V.m. § 9 Abs. 3 (in Vorwegnahme des § 19 Abs. 3)	Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen nach Zusendung durch den Entsorger, Bereitstellung der Ablichtung der Nachweiserklärung und der Daten für die Behörden des Entsorgers und Erzeugers	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.5.4	§ 9 Abs. 4	Entgegennahme von Ablichtungen d. Sammel-Entsorgungsnachweise von Einsammlern aus anderen Bundesländern mit Sammelgebiet in NRW	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.5.5	§ 11 Abs. 2 Satz 2	Überwachung und Kontrolle der Begleitscheindaten durch Befugte	zuständig: BezReg

31.5.6	§ 11 Abs. 3 § 13 Abs. 2 Satz 3	Entgegennahme der Begleitschein- ausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) vom Entsorger	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.5.7	§ 11 Abs. 4 i.V.m. § 39 LAbfG	Überprüfung der Daten auf Plausi- bilität; Abgleich, Erhebung, Aufbe- reitung und Weitergabe der Daten an die für Erzeuger/Einsammler und Entsorger zuständigen Behör- den und im Fall der Sammelentsor- gung an die für das Einsamm- lungsgebiet zuständige Behörde	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.5.8	§ 14	Entgegennahme und Zulassung des Antrages zur Nachweisführung nach Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten durch Dritte, Verbände, Selbstverwaltungskör- perschaften der Wirtschaft oder öffentlich-rechtliche Entsorgungs- träger gemäß § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG in Anwendung der §§ 9, 12 und 13 NachwV (Sammelentsorgung)	zuständig: BezReg
31.5.9	§ 19 Abs. 3 auch i.V.m. § 9 Abs. 3	Zusendung des Entsorgungsnach- weises an die zuständige Erzeuger- Behörde	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.5.10	§ 22 Abs. 2 Nr. 2	Beauftragung eines Sachverständigen zur Prüfung von Nachweisvor- gängen und des betrieblichen Kommunikationssystems bei Stör- ung bei einem Nachweispflichtigen	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.5.11	§ 30 Abs. 2	Entgegennahme von gültigen Nachweiserklärungen zur Kenntnis vom Entsorger zur Fortgeltung ihrer Gültigkeit	zuständig: BezReg Düsseldorf
31.6	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntma- chung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils geltenden Fassung		
	Überwachung der Pflicht eines Sachverständigen nach § 5, Bescheinigungen nur im Fall seiner öffentlichen Bestellung bzw. der Feststellung seiner Befähigung zu erteilen – einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des § 11 Nr. 17	zuständig: LANUV	
31.7	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpa- ckungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung		
31.7.1	§ 6 Abs. 2, auch i.V.m. § 21 KrW- /AbfG	Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung über die Einrichtung einer branchenbezogenen Selbst- entsorgerlösung sowie diesbezügliche Anordnungen nach § 21 KrW- /AbfG	zuständig: LANUV
31.7.2	§ 6 Abs. 5 Satz 1	Feststellung der Einrichtung eines Systems nach § 6 Abs. 3	zuständig: LANUV
31.7.3	§ 6 Abs. 5 Satz 3	Verlangen einer Sicherheitsleistung	zuständig: LANUV

31.7.4	§ 6 Abs. 6	Widerruf der Entscheidung nach § 6 Abs. 5 Satz 1	zuständig: LANUV
31.7.5	§ 8 Abs. 3	Verlangen der Vorlage der Dokumentation	zuständig: LANUV
31.7.6	Anhang I Nr. 2 Abs. 3 Satz 6 und 7	Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation	zuständig: LANUV
31.7.7	Anhang I Nr. 4 Satz 10 und 11	Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation	zuständig: LANUV
31.7.8	Anhang II Nr. 5 Abs. 2 und 3	Verlangen der Vorlage der Konformitätserklärung und des Jahresberichts	zuständig: LANUV
31.8	Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2001 (BGBl. I S. 1486) in der jeweils geltenden Fassung		
31.8.1	§ 4 Abs. 3	Prüfung eines eigenen Rücknahmesystems	zuständig: LANUV
31.8.2	§ 10 Abs. 1	Entgegennahme der Dokumentation eines gemeinsamen Rücknahmesystems der Hersteller, eines Vertreibers von Starterbatterien sowie eines Herstellers von in § 8 genannten Batterien	zuständig: LANUV
31.8.3	§ 10 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige	zuständig: LANUV
31.9	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils geltenden Fassung		Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde i. S. d. Verordnung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW; in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 5 (Untersagen einer erneuten Aufbringung) und § 11 Abs. 2 (Entgegennahme einer Mehrausfertigung des Lieferscheines) die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW. Zuständige Forstbehörde i. S. d. Verordnung ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW
31.10	Verordnung über den Versatz von Abfällen Untertage (Versatzverordnung – VersatzV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2833) in der jeweils geltenden Fassung		zuständig: BezReg Arnsberg
31.11	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung		
31.11.1	§ 9 Abs. 6 Satz 1	Bekanntgabe der Stellen zur Durchführung der Fremdkontrolle	zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
32	Gesetze des Landes		
32.1	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung		
32.1.1	§ 4 Abs. 1	Ermittlung der Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und des für die Kreislaufwirtschaft relevanten Stan-	zuständig: Ermittlung im Einzelfall: BezReg im Übrigen: LANUV

		des der Technik	
32.1.2	§ 4 Abs. 3	Ermittlung der Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen i. S. von § 8 KrW-/AbfG auf Böden und Pflanzen	zuständig: LANUV
32.1.3	§ 5 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abwasserverbänden	zuständig: BezReg
32.1.4	§ 6 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abfallentsorgungsverbänden	zuständig: BezReg
32.1.5	§ 18 Abs. 2 Satz 1	Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Plangebiet	zuständig: BezReg
32.1.6	§ 20 Abs. 1	Entscheidung über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht nach § 30 Abs. 1 KrW-/AbfG	zuständig: BezReg
32.1.7	§ 22 Abs. 5	Festlegung zu sichernder Standortbereiche	zuständig: BezReg
32.1.8	§ 25 Abs. 1 Satz 3	Zulassung von Untersuchungsstellen	zuständig: LANUV
32.1.9	§ 42 a Abs. 1	Festlegung von Einzelheiten über Art und Umfang der von den Sachverständigen wahrzunehmenden Aufgaben und der Vorlage der Ergebnisse der Tätigkeit der Sachverständigen	zuständig: LANUV
32.1.10	§ 42 a Abs. 3	Bekanntgabe von Sachverständigen und Stellen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LAbfG	zuständig: LANUV
4	Gentechnikrecht		
4.1	Für Verwaltungsaufgaben nach dem GenTG, hierzu ergangener Rechtsverordnungen sowie europarechtlicher Vorschriften zum Gentechnikrecht ist die BezReg Düsseldorf zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.		
4.2	Für Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit § 4 des EGGenTDurchfG und für die Überwachung unter 4.1 genannter Rechtsvorschriften ist die BezReg zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle bestimmt ist.		
40	Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung		
40.1	§ 9 Abs. 6, 1. Halbsatz	Veranlassung der Entwicklung der für die Probenuntersuchung erforderlichen Nachweismethoden	zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium
40.2	§ 16 Abs. 4	Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung für eine Freisetzung	zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium
40.3	§ 25 Abs. 1 bis 3	Überwachung von inverkehrgebrachtem Saatgut, pflanzlichem Vermehrungsmaterial und Düngemitteln (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3)	zuständig: BezReg unter Beteiligung des LANUV

40.4	§ 25 Abs. 1 bis 3	Überwachung der guten fachlichen Praxis beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3)	zuständig: BezReg unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer
40.5	§ 28 a Abs. 2 Nr. 2	Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Überwachung des Inverkehrbringens in allgemeiner Weise	zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium, BezReg
41	Verordnungen des Bundes		
41.1	Gentechnik – Notfallverordnung – GenTNotfV – vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2882) in der jeweils geltenden Fassung		
41.1.1	§ 3 Abs. 4	Unterrichtung der benannten Behörden	zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium
41.2	Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV) vom 7. April 2008 (BGBl. I S. 655) in der jeweils geltenden Fassung		
41.2.1	§ 5	Auskunft auf Anfrage des Erzeugers bzw. des Bewirtschafters, ob und wie weit Bedingungen aus dem Genehmigungsbescheid laut § 16 Abs. 5a GenTG zum Schutz besonderer Ökosysteme, Umweltgegebenheiten oder geografischer Gebiete in seinem Fall einschlägig sind und Information des Erzeugers bzw. Bewirtschafters der Fläche über nachträgliche Änderungen laut § 5 Satz 3 GenTPflEV	zuständig: Kreise und kreisfreie Städte als untere Landschaftsbehörden
5	Strahlenschutzvorsorgerecht		
50	Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgengesetz) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) in der jeweils geltenden Fassung		
50.1	Für den Vollzug des StrVG ist das für Umwelt zuständige Ministerium zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.		
50.2	§ 3 Abs. 1	1. Ermittlung der Radioaktivität 2. Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung von den unter 50.2 unter 1. genannten Messstellen	zuständig: LBME (Betriebsstelle Eichamt Dortmund) für den Regierungsbezirk Arnsberg, CVUA OWL für den Regierungsbezirk Detmold, LIGA für den Regierungsbezirk Düsseldorf, LANUV für den Regierungsbezirk Köln, CVUA Münster für den Regierungsbezirk Münster zuständig: KrOrdB
50.3	§ 3 Abs. 2	Übermittlung von Daten	zuständig: die unter 50.2 unter 1. genannten Messstellen
50.4	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Dekontamination	zuständig: OrdB
50.5	§ 9 Abs. 1 Satz 2	Herstellen des Benehmens zwischen dem Bundesministerium für	zuständig: hinsichtlich der Empfehlung zu Jodtabletten das Innenminis-

		Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den zuständigen obersten Landesbehörden	terium
50.6	§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 1	Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Inverkehrbringen und Verbringen 1. von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen 2. von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen	zuständig: KrOrdB zuständig: a) bei pharmazeutischen Unternehmen, Arzneimittelherstellern und Großhändlern: BezReg b) bei Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und im Arzneimittel-einzelhandel: KrOrdB
50.7	§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2	Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Verfüttern, Inverkehrbringen und Verbringen von Futtermitteln	zuständig: 1. bei landwirtschaftlichen Betrieben: KrOrdB 2. bei Herstellern, Großhandel und fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: LANUV
50.8	§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 1	Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Verwertung von Abfall oder Verwendung von Gegenständen oder sonstigen Stoffen	zuständig: 1. in gewerblichen Betrieben: BezReg 2. in Betrieben, die unter das Bergrecht fallen: BezReg Arnsberg 3. in landwirtschaftlichen Betrieben: LWK 4. im Übrigen: KrOrdB
50.9	§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 2	Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Beseitigung von Abfall	zuständig: 1. in Betrieben, die unter das Bergrecht fallen: BezReg Arnsberg, 2. im Übrigen: die jeweils für den Vollzug des Abfallrechts zuständige Umweltschutzbehörde
6	<p>Bodenschutzrecht</p> <p>Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen, die sich auf Flächen beziehen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die BezReg Arnsberg zuständig.</p> <p>Die Zuständigkeit der oberen Bodenschutzbehörde nach § 2 umfasst, bezogen auf das Anlagengrundstück, alle sonstigen bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse, auch gegenüber anderen Pflichtigen, sofern die Verdachtsfläche die schädliche Bodenveränderung, die altlastenverdächtige Fläche oder die Altlast bis zum 31. Dezember 2009 nicht in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LABfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) erfasst worden sind.</p> <p>Im Vollzug bodenschutzrechtlicher Vorschriften findet § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.</p> <p>Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen im Zusammenhang mit Deponien in der Nachsorgephase, die sich an andere Pflichtige als den Deponiebetreiber richten sollen, ist diejenige Behörde zuständig, die für Anordnungen gegenüber dem Deponiebetreiber zuständig wäre.</p>		

60	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung		
60.1	§ 17 Abs. 1 Satz 2	Vermitteln der Grundsätze der guten fachlichen Praxis	zuständig: DLWK
60.2	§ 25	Festsetzung des Wertausgleichs	zuständig: BezReg
61	Verordnungen des Bundes		
61.1	Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung		
61.1.1	§ 5 Abs. 5 Satz 3 und § 8 Abs. 6 Satz 2	Erteilung des Einvernehmens	zuständig: DLWK
61.1.2		Ermittlung von fachlichen Grundlagen für die Abgrenzung und Festlegung von Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden nach § 12 Abs. 10 sowie für gebietsbezogene Festsetzungen nach Anhang 2 Nr. 4	zuständig: LANUV
61.2	Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung		
61.2.1	§ 93 b Abs. 2	Ersuchen um Eintragung oder Löschung des Bodenschutzlastvermerks	zuständig: BezReg
62	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG –) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung		
	Bei der Festlegung von Bodenschutzgebieten nach § 12 LBodSchG erstreckt sich die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung auf alle Flächen im örtlichen Zuständigkeitsbereich und auch auf die Veröffentlichung entsprechender Verordnungen im amtlichen Mitteilungsblatt.		
62.1	§§ 7, 8	Erhebungen und Katasterführung bei Altlasten und altlastverdächtigen Flächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind, für den Zeitraum in dem dafür Bergaufsicht besteht oder bestanden hat einschließlich Weitergabe der Daten i. S. v. § 4 Abs. 3, soweit Bergaufsicht beendet ist	zuständig: BezReg Arnsberg
62.2	§ 9 Abs. 1 Satz 2	Führen der übermittelten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse in Dateien und deren Veröffentlichung	zuständig: LANUV
62.3	§ 17 Abs. 3	Zulassung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz und § 17 Landesbodenschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) vom 23. Juni 2002 (GV.	zuständig: LANUV

		NRW. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2005 (GV. NRW. S. 448)	
7	Sonstiges Umweltrecht		
70	Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) in der jeweils geltenden Fassung		
70.1	§ 19 Abs. 4	Festsetzung einer Frist zum Nachweis erforderlicher Deckungsvorsorge; Untersagung des Betriebs einer Anlage	zuständig: die für die immissionschutzrechtliche Überwachung zuständige Behörde
71	Umweltschadensgesetz (USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung		
	Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes		zuständig: die für Vermeidung, Schadensbegrenzung oder Sanierung nach jeweiligem Fachrecht zuständige Behörde
72	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Umweltaudividengesetz-UAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3166) in der jeweils geltenden Fassung		
72.1	§ 33 Abs. 2	Stellungnahme zu der beabsichtigten Eintragung eines Standortes in das Register	zuständig: BezReg; Kr/Krf Stadt; Bezirksregierung Arnsberg, sofern am Standort Umweltbelange betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen
73	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – TEHG – vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) in der jeweils geltenden Fassung		
73.1	§ 5 Abs. 3	Bekanntgabe und Bekanntmachung als sachverständige Stelle	zuständig: LANUV
73.2	§10 Abs. 4 Satz 3	Entgegennahme eines Abdrucks der Zuteilungsentscheidung	zuständig: LANUV
74	Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung		
74.1	Artikel 21 b	Entgegennahme der Anzeigen von Anlagen, Einrichtungen oder Maßnahmen nach Artikel 21b Abs. 1, Nachforderung von Angaben oder Unterlagen	zuständig: BezReg
75	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)		
75.1	§ 5 Abs. 1	Übermittlung der Informationen an das Umweltbundesamt	zuständig: LANUV